

(2) Beseitigt der Schuldner den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder erklärt er, daß er den Mangel nicht beseitigen wird, so ist der Gläubiger berechtigt, zu mindern. Ist ihm eine Minderung nicht zumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen und in beiden Fällen den Ersatz des direkten Schadens zu verlangen. Soweit dem Gläubiger eine dem Vertragszweck entsprechende Verwertung bereits erbrachter Leistungen möglich und zumutbar ist, entfällt das Rücktrittsrecht.

(3) Der Gläubiger ist nur dann zur Erhebung von Regreßansprüchen berechtigt, wenn er:

- a) im Falle der außergerichtlichen Erhebung der Ansprüche die Zustimmung des Schuldners zu außergerichtlichen Vergleichen eingeholt hat;
- b) im Falle der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Dritten den Schuldner unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche informiert und ihm Gelegenheit gegeben hat, in dem Verfahren mitzuwirken und seine Zustimmung zu Vergleichen eingeholt hat.

(4) Wenn der Schuldner von den Rechten Dritter trotz Anwendung handelsüblicher Sorgfalt keine Kenntnis hatte, stehen dem Gläubiger die Rechte gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht zu.

(5) Haben die Partner vereinbart, daß der Gläubiger verpflichtet ist, den Schuldner über bestehende Schutzrechte im Lande (des Gläubigers oder in einem anderen vereinbarten Bestimmungsland zu informieren und verletzt er diese Pflicht, so stehen ihm die Rechte gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht zu.

§284

Maßgeblicher Zeitpunkt

Für die Übereinstimmung der Quantität und Qualität einer Leistung mit dem Vertrag sowie für die Freiheit von Rechten Dritter ist bei der Lieferung der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt des Vollzuges der Leistung maßgeblich.

§285

Anzeige von Mengendifferenzen, Mängeln und fehlender Freiheit von Rechten Dritter

(1) Der Gläubiger ist nur dann berechtigt, Ansprüche wegen Mengendifferenzen und Mängeln zu erheben, wenn er den Leistungsgegenstand zu einem handelsüblichen Zeitpunkt und in handelsüblichem Umfang kontrolliert und die dabei festgestellten Mengendifferenzen oder Mängel unverzüglich rügt.

(2) Der Gläubiger ist nur dann berechtigt, Ansprüche wegen fehlender Freiheit von Rechten Dritter zu erheben, wenn er den Mangel unverzüglich nach seiner Feststellung, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach dem im § 284 bestimmten Zeitpunkt, rügt.

(3) Treten Mengendifferenzen oder Mängel auf, die auch bei handelsüblicher Kontrolle nicht feststellbar waren, so hat der Gläubiger sie unverzüglich nach Feststellung zu rügen, jedoch nicht später als 3 Monate bei Mengendifferenzen und nicht später als 6 Monate bei Mängeln, gerechnet von dem im § 284 genannten Zeitpunkt, bei Lieferungen vom Eintreffen des Leistungsgegenstandes am vertraglichen Bestimmungsort.

(4) Im Falle einer Garantievereinbarung können Mängel, die im Garantiezeitraum auftreten, nur unverzüglich nach Entdeckung, jedoch nicht später als einen Monat nach Ablauf des Garantiezeitraumes, gerügt werden.

(5) Falls eine Abnahme erfolgt, ist die Anzeige solcher Mängel, die bei handelsüblicher Kontrolle hätten festgestellt werden können, nach der Abnahme nicht mehr möglich. Im übrigen beginnt die im Abs. 3 bestimmte Frist mit der Abnahme.

(6) Der Mängelrüge gegenüber dem Schuldner steht gleich, wenn der Mangel in gemeinsamen Dokumenten der Partner festgestellt wird oder wenn der Gläubiger den Mangel gegenüber einem Betrieb rügt, den ihm der Schuldner als verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln benannt hat.

(7) Erreicht eine ordnungsgemäß erhobene Rüge nicht den Empfänger, gilt die Rüge als rechtzeitig erhoben, wenn der Gläubiger innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Mängelrüge deren Erledigung anmahnt oder erneut rügt.

(8) Hat der Gläubiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kenntnis von dem Mangel, ist er nur dann berechtigt, Ansprüche zu erheben, wenn er sie sich bei Vertragsabschluß vorbehalten hat.

§286

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Transportorganisationen

(1) Rügt der Gläubiger die Mengendifferenz oder den Mangel gegenüber der Transportorganisation und teilt er das dem Schuldner spätestens innerhalb von 2 Wochen danach mit, ist die Rügefrist vom Zeitpunkt der Erhebung der Rüge bei der Transportorganisation bis zu ihrer Erledigung, jedoch längstens 1 Jahr, gehemmt.

(2) Ist eine Transportorganisation für die Mengendifferenz oder den Mangel verantwortlich, so ist der Gläubiger insoweit nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Schuldner zu erheben, als sie bei ordnungsgemäßer Rüge gegenüber der Transportorganisation durchsetzbar gewesen wären.

§287

Auswirkung der Verletzung bestimmter Hauptpflichten auf andere Hauptpflichten

Besteht zwischen mehreren Hauptpflichten der Partner eines Vertrages ein derartiger wirtschaftlicher Zusammenhang, daß dem Gläubiger die Verwertung einer Leistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wenn die anderen Leistungen nicht erbracht werden, und ist der Gläubiger berechtigt, wegen Verletzung einer dieser Hauptpflichten zurückzutreten oder zu kündigen, so ist der Gläubiger dazu auch hinsichtlich der anderen mit dieser Hauptpflicht zusammenhängenden Hauptpflichten berechtigt.

§288

Mitgeteilte Vertragsverletzung

Wenn der Schuldner vor Eintritt des Leistungstermins mitteilt, daß er den Vertrag verletzen wird, oder wenn das außer Zweifel steht, ist der Gläubiger berechtigt, die für die betreffende Vertragsverletzung festgelegten Rechte auch vor Fälligkeit geltend zu machen.

§289

Verletzung von Nebenpflichten

Im Falle der Verletzung von Nebenpflichten ist der Gläubiger berechtigt, den Ersatz des direkten Schadens zu verlangen; zur Geltendmachung weiterer Rechte wegen Vertragsverletzung ist er nur berechtigt, wenn die wirtschaftlichen Folgen der Verletzung der Nebenpflichten die gleichen sind wie bei der Verletzung von Hauptpflichten.

§290

Verletzung der Unterlassungspflichten

Verletzt der Schuldner Unterlassungspflichten, so ist der Gläubiger berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

§291

Ausschluß von Haftungsbeschränkungen

(1) Soweit der Schuldner den Vertrag in der Absicht verletzt, dem Gläubiger Schaden zuzufügen, ist er nicht berechtigt, sich auf eine festgelegte Haftungsbeschränkung zu berufen.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist der Gläubiger unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

§292

Ausschluß der Anspruchskonkurrenz

Hat ein Partner aus diesem Gesetz einen Anspruch, so ist er nicht berechtigt, neben diesem Anspruch oder anstelle dieses Anspruchs Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften geltend zu machen.